

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 247

ausgegeben am 14. Juli 2026

Kundmachung

vom 7. Juli 2026

des Beschlusses Nr. 180/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 5. Juli 2024

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 25. Juni 2026

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 180/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 180/2024

vom 5. Juli 2024

zur Änderung von Protokoll 31 (Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten) zum EWR- Abkommen

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf die Art. 86 und 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹ ausgeweitet werden.
 2. Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit zu ermöglichen -
- hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Protokoll 31 des Abkommens wird unter dem Gedankenstrich von Art. 16 Abs. 4 Bst. a (Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

¹ ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 1.

- **32022 R 2370**: Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 1)"

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäss Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens in Kraft.²

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2024.

(Es folgen die Unterschriften)

² Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.